

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin 50 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, Februar 1930

Nummer

2

Bildung formt den Menschen

Geringe Einkommen, wenig Freizeit, schlechte Wohnungen, öde und schmutzige Arbeitsräume, überfüllte Büros, geringe Wertschätzung der Arbeit drücken den Menschen in die Tiefe, in Mutlosigkeit, verhindern Familienfreude, erzeugen dumpfe, wortkarge Menschen. Das sind Menschen, die keine Kulturgüter kennen, die von keinem Theater gelockt werden, denen die Musik keine Erbauung ist. Ein Museum nach dem anderen entsteht, die Schätze häufen sich. Bibliotheken sind von den besten Erzeugnissen menschlichen Geistes überfüllt. Die Volksschule gab den Millionen nicht das richtige Verständnis für solche Kulturgüter. Schlechte Existenzbedingungen lassen in seltensten Fällen Mut zur Weiterbildung aufkommen. So sind wie früher auch noch heute vornehmste Aufgaben der Gewerkschaften Erhöhung des Einkommens, Verkürzung der Arbeitszeit, Gewährung von Urlaub, Sicherstellung der Arbeitslosen, der Kranken und Invaliden. Im engsten Zusammenhange steht damit der gewerkschaftliche Kampf um Mitbestimmung des Arbeiters, Angestellten und Beamten in Wirtschaft und Staat. Ein hohes Maß von Mitverantwortung und Mitarbeit ist Voraussetzung, auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, denn Gewerkschaftsarbeit ist nicht nur Arbeit für den einzelnen, sondern für die Gemeinschaft. Das setzt den Gemeinschaftsmenschen voraus. So ergibt sich im Zusammenhange mit den materiellen Forderungen der Gewerkschaften die Arbeit der Menschenformung. Unerkennbare Erfolge sind schon zu buchen, denn sonst wäre der arbeitende Mensch noch in den Tiefen des vorigen Jahrhunderts. Aufklärung und Bildungsarbeit steht nicht in zweiter Linie im Aufgabengebiet der Gewerkschaften, sondern es ist das eine ebenso vornehmste Aufgabe wie Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wir wollen eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Dazu brauchen wir den Gemeinschaftsmenschen, er ist die Voraussetzung. Und schließlich ist die Formung des Menschen für die Vertiefung, für Ausbau und Aufbau und die Aufgaben der Arbeiterbewegung von Ausschlag.

Der schaffende Mensch steht heute dem Staat und der Wirtschaft anders gegenüber als vor dem Kriege. Wenn auch noch keine Mitbestimmung erreicht ist, so wird schon heute äußerliche und innerliche Umstellung nötig. Denken wir nur an die Tarifverhandlungen. Wenn die Vertreter der Arbeitnehmer wirtschaftliche und staatspolitische Vorgänge nicht beurteilen können, wenn sie im Arbeitsrecht und der Sozialpolitik ohne Erfahrung sind und wenn sie für taktische Maßnahmen und taktisches Vorgehen kein Verständnis haben, dann kann ungeheurer Nachteil für große Mitgliedschaften entstehen. Als Betriebsrat oder Arbeitsrichter oder als Beisitzer in den Schlichtungskammern sieht der Arbeitnehmer Akademikern gegenüber. Ueber die Lebensinteressen von Gewerkschaftskollegen wird hier entschieden; die Arbeitnehmerchaft ist zu repräsentieren.

Wenn der Jugendliche in das Berufsleben tritt, findet er die Gewerkschaft als eine Selbstverständlichkeit vor. Er fragt nicht nach der Entwicklungsgeschichte und sieht infolgedessen auch nicht die Vergangenheit. Er trifft nicht die Feststellung, daß nur gewerkschaftliches Arbeiten menschenunwürdigste Behandlung, kärgsten Lohn, unendlich lange Arbeitszeit beseitigt haben. Die Genossenschaftsschulung tritt besonders stark als notwendig hervor.

Aufklärungs- und Bildungsarbeit soll den pünktlichen Beitragszahler zum Gewerkschafter gestalten, soll ihn zum Kämpfer

für unsere Weltanschauung formen. Er soll nicht mit Wissenschaften vollgepfropft werden. Praktisches Wissen für praktische Arbeit in den Einrichtungen der Wirtschaft, des Staates, der Gemeinde soll vermittelt werden. Er muß sein Recht beherrschen und es auch vertreten können. Er muß im Kampfe um die Forderungen der Gewerkschaften ihr Repräsentant sein. Denn freie Menschen, selbständig im Denken, Persönlichkeiten verlieren den Glauben an den Sieg nicht. Die Schulung schafft solche Menschen. Einer nach dem anderen wird zum bewußten Träger unserer Bewegung, zum Kulturkämpfer. Die Wertschätzung der Arbeit wird erzwungen, und so kommt der Arbeiter zur Bereicherung seines Lebens. Das Gefühl der geistigen Minderwertigkeit muß überall fallen. Sehen wir uns den Arbeiter an, wenn er unter feinesgleichen ist. Er spricht frei. Anders aber, wenn er einer Person gegenübersteht, die Titel oder bessere Kleidung trägt. Die alte Schule entwickelte die Geringschätzung des Ichs. In solche menschliche Schwächen müssen unsere Bildungsbestrebungen greifen. Willensstärkung, Menschenkenntnis und Klassenstolz müssen Verjüngnis für die Umwelt bringen.

Aufgaben, in Größe und Umfang noch nicht abzusehen, stehen der Gewerkschaftsbewegung bevor. Massenschulung, Funktionärbildung, Heranbildung geistiger Führer und Schaffung einer wahren Menschheitskultur ist zugleich nötig. Aus Käthe Kollwitz, aus Meunier, aus Gerhart Hauptmann spricht eine neue Kultur. Der schaffende Mensch steht im Vordergrund. Noch mehr muß die Seele des arbeitenden Menschen zum Ausdruck kommen. Heute ist schon ein gewaltiges Sehnen nach Verständnis der Musik, der Malerei, der Architektur, der Literatur usw. zu bemerken. Es kann durch entsprechende Veranstaltungen erfüllt werden. Kunstabende, Führungen bringen die Massen vom Kitsch weg. Der Film, die Massen anlockend und zugleich heute noch vielfach vergiftend, wird im Gewerkschaftsleben eine noch viel größere Rolle spielen müssen. Tagesdienste und Wochenschauen tragen eine gewisse Tendenz, sie bleiben unbeanstandet. Welche Zukunft hat der Tonfilm für gewerkschaftliche Veranstaltungen? Und soll es den Gewerkschaften nicht gelingen, Einfluß auf die Produktion zu erhalten? — Beim Rundfunk sind wir schon weiter. Aber Aufklärung ist nötig, die Allgemeinbildung muß gehoben werden. Das bessere Gegenstück ist zu zeigen.

Neben den Veranstaltungen auf den angeschnittenen Gebieten ist der Blick des Gewerkschafters zu erweitern. Betriebsbesichtigungen bringen Verständnis für andere Gewerbe. Oder wie höher wird der Mensch, der ausländische Verhältnisse studieren konnte. Er erkennt leichter internationale Verflechtungen, wirkt durch seinen Besuch für internationale Verständigung, lernt Land und Leute kennen. Auslandsstudienreisen sind von unschätzbarem Wert. Wir sehen die Reisen der Unternehmer, ihr Zweck ist uns nicht unbekannt.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist bis zu einem gewissen Umfange Notbehelf. Denn die Schule, die Allgemeinheit hat die Verpflichtung, die so freien Menschen zu schaffen. Die Gewerkschaften arbeiten auf diesem Gebiet sehr angestrengt. Wir können aber nicht warten, sondern müssen handeln. Die neue Bundesschule des ADGB, die Schaffung von besonderen Bildungsabteilungen in den Gewerkschaften sind nicht nur Ausdruck der veränderten Stellung der Gewerkschaften, sondern Ausdruck der Verantwortung der Gewerkschaften gegenüber der Menschheit. G e r h. F ö r s t e r

Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung

Der Invalidenversicherung gehören schätzungsweise 17,5 Millionen Pflichtversicherte und rund 1 Million Weiter- und Selbstversicherte an. Mehr als jeder vierte Deutsche ist demnach der Invalidenversicherung angeschlossen. Bei dem Umfang der Versicherung und der Bedeutung, die sie für die große Zahl der Arbeitnehmer hat, müßte angenommen werden, daß jeder Versicherte über seine Rechte und Pflichten wenigstens einigermaßen unterrichtet ist. Die täglichen Erfahrungen bei den Versicherungsämtern und Landesversicherungsanstalten lehren das Gegenteil. Es ist eine nur zu bekannte Tatsache, daß trotz der im Gesetz vorgesehenen Strafbestimmungen die Arbeitgeber in zahllosen Fällen entweder aus Unwissenheit oder bösem Willen ihren Pflichten überhaupt nicht oder in unzureichendem Maße nachkommen. Den Schaden aber haben in erster Linie die einzelnen Versicherten, denen unter Umständen ihr Recht auf Rente verloren gehen kann, wenn Marken für sie nicht geklebt werden, oder die später einmal im Invaliditätsfalle eine geringere Rente erhalten, weil Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet worden sind. Wohl finden hier und da Prüfungen der Quittungskarten durch die Kontrollorgane der Landesversicherungsanstalten statt. Es ist aber, besonders in den Großstädten, unmöglich, jede Haushaltung und alle bestehenden Betriebe, in denen Versicherte beschäftigt werden, zu kontrollieren. Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Versicherten ist es, daß er selbst darüber wacht, ob der Arbeitgeber über die seiner verdienten Beiträge der Arbeitnehmer in der richtigen Weise verfügt. Wie verschafft sich nun der Versicherte Gewißheit, ob Beiträge überhaupt und in der richtigen Höhe verwendet sind? Verlangt der Versicherte die Quittungskarte zur Einsicht, so läuft er oft Gefahr, daß man ihm bei der eigenartigen Einstellung vieler Arbeitgeber einfach den Stuhl vor die Tür setzt. Wenn der Versicherte aber längere Zeit beschäftigt ist und die laufende Quittungskarte mit ihren 52 Markensfeldern nach seiner Berechnung vollgeklebt sein muß, so hat er ein Recht auf die Ausbändigung der Aufrechnungsbescheinigung über die vollgeklebte Karte. Wird die Bescheinigung verweigert, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß keine Marken verwendet sind. Es bedarf dann nur einer Postkarte an die Landesversicherungsanstalt, die sich für die Versicherten in Berlin am Köllnischen Park 3 befindet, und die durch Kontrolle die weiteren Feststellungen trifft. Bei kürzerer Tätigkeit hat es der Versicherte in der Hand, seine Quittungskarte bei der Entlassung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Hat er Zweifel oder wird ihm die Karte vorenthalten, so darf er es auf keinen Fall unterlassen, sofort die Landesversicherungsanstalt zu benachrichtigen.

Die Höhe der verwendeten Beiträge richtet sich bekanntlich nach der Höhe des Entgelts, zu welchem neben dem gezahlten Gehalt oder Lohn in bar der Wert der freien Station, das Kostgeld, Taschengeld, Trinkgeld, Fahrgehalt usw. rechnet. Wer kein bares Entgelt erhält, ist nicht versicherungspflichtig, d. h. für den brauchen Marken nicht geklebt zu werden. Er ist jedoch berechtigt, sich selbst zu versichern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Nachfrage beim Versicherungsamt oder der Landesversicherungsanstalt ist in solchen Fällen notwendig. Der Wert der freien Station beträgt für Berlin 48 Mk. monatlich, sofern es sich um weibliches häusliches Dienstpersonal (Hausgehilfinnen) handelt. Für Gewerbegehilfinnen, zu denen Hausgehilfinnen, Hausmädchen, Zimmermädchen usw. in Hotels, Gastwirtschaften, Spielhäusern, Pensionen, Sanatorien und Krankenhäusern rechnen, sowie für männliche Haus- und Gewerbegehilfen gilt der Satz von 60 Mk. monatlich. Danach sind wöchentlich bei einem Barlohn neben freier Station zu verwenden:

Für Hausgehilfinnen	
bis zu	4 Mk. bar Marken der Lohnklasse II (60 Pf.)
" "	50 " " " " " III (90 ")
" "	56 " " " " " IV (120 ")
" "	82 " " " " " V (150 ")
" "	108 " " " " " VI (180 ")
darüber	VII (200 ")

Für Gewerbegehilfinnen	
bis zu	18 Mk. bar Marken der Lohnklasse III (90 Pf.)
" "	44 " " " " " IV (120 ")
" "	70 " " " " " V (150 ")
" "	96 " " " " " VI (180 ")
darüber	VII (200 ")

Für die Aufwärtinnen, Wasch- und Reinmachefrauen, welche ganz oder teilweise neben dem Lohn Verpflegung erhalten, kommt zu dem Barentgelt hinzu:

Für erstes Frühstück täglich	10 Pf.
Für zweites Frühstück täglich	10 Pf.
Für Mittagessen täglich	60 Pf.
Für Desper täglich	10 Pf.
Für Abendessen täglich	35 Pf.
zusammen	125 Pf.

Das Entgelt einer Aufwärtin beträgt z. B. bei einem Barverdienst von täglich 2,50 Mk. und erstem und zweitem Frühstück sowie Mittagessen 3,30 Mk. Wenn eine Waschfrau z. B. 5 Mk. bar und volle Verpflegung pro Tag erhält, beträgt das Entgelt 6,25 Mk. Findet die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern statt, so müssen die Versicherten darauf achten, daß nach der Höhe des Gesamtverdienstes in der Woche Marken geklebt werden. Die Marken hat der Arbeitgeber zu verwenden, bei dem die Versicherten zuerst in der Woche arbeiten.

Bei Hausreinigerinnen, Hausmeistern, Portiers ist folgendes zu berücksichtigen:

Verpflichtungspflicht wird im allgemeinen bei weiblichen Personen erst bei Gewährung von mindestens 5 Mk. bar monatlich, bei männlichen Personen bei mindestens 13 Mk. bar monatlich neben freier Wohnung angenommen. Der Verdienst aus Nebenbeschäftigung ist anzurechnen. Nicht der marktliche Wert der Portierwohnung ist zu berechnen, sondern der vom Versicherungsamt festgesetzte Durchschnittswert, welcher für Berlin 20 Mk. monatlich beträgt. Bei Portiersgelehrten kommt es nicht darauf an, ob mit dem Ehemann oder der Ehefrau der Portiervertrag abgeschlossen ist, sondern darauf, in welchem Umfange von dem Mann oder der Frau Arbeiten tatsächlich verrichtet werden. In diesem Falle muß für den Mann und die Frau besonders geklebt werden. Wird nur freie Wohnung als Entgelt für die Hausreinigungspflicht nicht vorliegt. Nur dann ist aber auch hier die Markenverwendung zulässig, wenn die Arbeiten schon jahrelang in demselben Hause ausgeführt werden, eine Unterbrechung der Tätigkeit also nicht eingetreten ist und schon früher Marken vom Hauswirt verwendet worden sind. In solchen Fällen und in anderen Zweifelsfällen liegt es im dringendsten Interesse der Arbeitnehmer, das Versicherungsamt oder die Landesversicherung zu befragen. Solange der Versicherte regelmäßig in Arbeit steht und er sich überzeugt hat, daß für ihn die richtigen Beiträge entrichtet sind, kann seine Anwartschaft auf Rente nicht gefährdet sein. Anders jedoch, wenn häufige oder längere Arbeitsunterbrechung auch eine Unterbrechung der Beitragsverwendung zur Folge hat. Die Versicherung muß freiwillig fortgesetzt werden, will sich nicht der Versicherte um seine Ansprüche bringen. Er muß dabei darauf achten, daß, vom Ausstellungsstadium der letzten Quittungskarte ab gerechnet, mindestens alle zwei Jahre 20 Beitragsmarken verwendet werden. Natürlich hat man im Falle der Arbeitslosigkeit kein Geld zum Ankauf der Marken. Dann darf der Versicherte nicht versäumen, sich an das Wohlfahrtsamt oder auch an das Arbeitsamt zu wenden. Diese Stellen sind verpflichtet, auf Antrag die Mittel zur Beschaffung von Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft oder zur Erfüllung der Wartezeit zu gewähren.

Es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, sich freiwillig weiter zu versichern, wenn die Arbeit aufgenommen wird (Verheiratung usw.), und nicht erst zu warten, bis die Ansprüche aus den Karten verfallen sind. Falls kein Einkommen vorhanden ist (z. B. bei Ehefrauen), müssen zur Weiterversicherung mindestens Marken der II. Lohnklasse (60 Pf.) und mindestens alle zwei Jahre 20 Marken geklebt werden. Im übrigen sind Marken der Lohnklasse zu verwenden, die dem etwaigen Einkommen entsprechen. Die häufig irrtümlich verwendeten freiwilligen Marken I. Lohnklasse, soweit sie nach dem 1. August 1925 geklebt sind, haben keine Gültigkeit. Sie können jedoch durch Nachzahlung bei der Landesversicherungsanstalt ihre Anrechnungsfähigkeit wiedererlangen.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Auskünfte über Anwartschaft, Wartezeit, Beiträge usw. von Polizei und Postbehörden in vielen Fällen nicht rechtsverbindlich und häufig falsch sind. Etschließlich die Versicherungsämter und die Landesversicherungsanstalten (in Berlin, am Köllnischen Park 3) geben sichere Auskunft.

Anspruch auf die Leistungen aus der Invalidenversicherung können im Invaliditätsfalle erst dann erhoben werden, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 200 Beitragswochen, also rund vier Jahre, wenn regelmäßig jede Woche geklebt wurde, nachgewiesen sind und sofern mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht, also eines Arbeitsverhältnisses, geleistet sind, anderenfalls sind 500 Beitragswochen notwendig. Als Beiträge rechnen auch Angestelltenmarken. Krankheitswochen werden auf die nachzuweisende Anwartschaft unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfange ebenfalls angerechnet. Schließlich können auch noch andere im Gesetz besonders erwähnte Zeiten berücksichtigt werden. Die Anwartschaft ist nicht erloschen, wenn alle zwei Jahre vom Ausstellungsstadium der Quittungskarte ab mindestens 20 Marken geklebt sind. Auch hierauf können die vorerwähnten Zeiten und Beitragsleistungen sowie die Bezugszeiten von Renten aus Kassen der im Gesetz vorgesehenen Art angerechnet werden.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung werden von der Versicherungsanstalt festgesetzt, in deren Bereich der Versicherte wohnt. Anträge sind bei den zuständigen Versicherungsämtern oder Landesversicherungsanstalten zu stellen, und zwar unter Vorlegung

der letzten Quittungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen sowie des Geburtscheines, wenn der Versicherte 65 Jahre alt ist, oder möglichst einer ärztlichen Bescheinigung über Ursache und Dauer der Invalidität, wenn vor dem 65. Jahre Rente beanprucht wird. Falls Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, ist die Vorlegung ihrer Geburtsurkunden notwendig. Invalidenrente erhält der Versicherte bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder vorher bei Eintritt der Invalidität, d. h. wenn der Versicherte mehr als 66 2/3 Proz. dauernd erwerbsunfähig ist. Die Invalidität wird auf Grund vertrauensärztlichen Gutachtens durch die Landesversicherungsanstalt festgestellt. Ferner wird Invalidenrente auch dem Versicherten gewährt, der nicht dauernd invalide ist, aber während 76 Wochen ununterbrochen invalide war, für die weitere Dauer der Invalidität. Der Jahresbetrag der Invalidenrente setzt sich zusammen aus

dem Grundbetrag von . . . 168 Mk.
dem Reichszuschuß von . . . 72 Mk.

und den Steigerungsbeträgen.

Die Steigerungsbeträge werden nach der Anzahl und der Lohnklasse der nachgewiesenen Marken berechnet. Sie betragen 20 Proz. der seit dem 1. Januar 1924 geklebten Marken. Ferner wird für jede Marke aus der Zeit bis 30. September 1921 ein Steigerungsbetrag von 4, 8, 14, 20 und 30 Pf. gewährt, je nach der Klasse I bis V. Je mehr Beiträge geleistet sind und je höher die Lohnklasse derselben ist, desto größer muß natürlich die Rente sein. Anrechnungsfähig in Form von Steigerungsbeträgen sind auch solche Beiträge, die ein Versicherter zur Angestelltenversicherung geleistet hat, ohne daß ihm ein Ruhegeld von der Angestelltenversicherung zufließt. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so wird für jedes Kind ein Zuschuß von 120 Mk. jährlich gezahlt. Der Kinderzuschuß wird auch über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn das Kind Schul- oder Berufsausbildung erhält oder wegen körperlicher Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann.

Witwenrente wird der hinterbliebenen Ehefrau eines Invalidenrentenempfängers gewährt, sofern die Witwe invalide ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Es gibt auch sogar eine Witwerrente, und zwar dann, wenn die versichert gewesene Ehefrau den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat und der Witwer erwerbsunfähig und bedürftig ist. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 1/10 des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge sowie jährlich 72 Mk. als Reichszuschuß. Ferner erhalten die hinterbliebenen Kinder unter 15 Jahren Waisenrente. Auch hier erfolgt die Zahlung über das 15. Lebensjahr hinaus im Falle sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder sich wegen körperlicher Gebrechen nicht selbst erhalten kann. Die Waisenrente beträgt 1/10 des Grundbetrages und der Steigerungen der Invalidenrente, hinzu tritt ein Reichszuschuß von 36 Mk. jährlich. — Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Während also auf die Renten ein gesetzlicher Anspruch besteht, ist die Durchführung eines Heilverfahrens in das freie Ermessen der Versicherungsanstalt gestellt.

Beitragsersstattungen wegen der Verheiratung einer Versicherten erfolgen in der Invalidenversicherung nicht. Ebenso wenig werden Beerdigungskosten beim Tode eines Versicherten erstattet. Auch die häufigen Anträge auf Erhöhung der Rente bei Verkleinerung des Lebens oder aus anderen Gründen können keinen Erfolg haben, weil es in der Invalidenversicherung nur Vollrenten gibt im Gegensatz zur Unfallversicherung, in der die Höhe der Unfallrente nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bemessen wird. Während des Bezuges einer Invaliden- oder Witwenrente dürfen Marken nicht verwendet werden.

Bei der Höhe der Rentenleistungen in der Invalidenversicherung wird häufig bemängelt, daß die Renten nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Wenn jedoch berücksichtigt wird, in welcher Höhe sich die Beiträge bewegen und wieviel im Laufe der Jahre tatsächlich eingezahlt worden ist, so kann mit Sicherheit nachgerechnet werden, daß der Rentenempfänger bzw. seine Hinterbliebenen in den meisten Fällen bei nur kurzem Rentenbezuge weit mehr erhalten, als die geleisteten Beiträge auch unter Hinzurechnung von Zins und Zinseszins ausmachen.

Das sollte allein schon jeden Versicherten veranlassen, sein Augenmerk darauf zu richten, daß seine Karten immer in Ordnung sind, damit kein Rechtsanspruch für den Fall der Invalidität gefährdet ist. Gerade in jungen Jahren verabsäumen es viele Versicherte, sich um ihre Karten zu kümmern, weil sie zu bequem sind oder glauben, daß sie niemals von der Versicherung etwas beanspruchen werden. Kommt dann aber ein Unglücksfall oder längere Krankheit, dann machen sie sich Vorwürfe, die nichts bessern. Darum achtet auf eure Quittungskarten und kontrolliert eure Arbeitgeber!

Es ist nicht genug, zu wissen: man muß auch anwenden.
Es ist nicht genug, zu wollen: man muß auch tun.

Goethe.

Zur Beachtung bei Lohnsteuererstattungsanträgen für 1929

Anträge, die nach dem 31. März 1930 eingereicht werden,
werden abgelehnt.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1929 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1929 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1929 mindestens 4 Mk. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 Mk. bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 Mk. nicht übersteigen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 Mk. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstaufalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 Mk. und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Lebigen 24 Mk., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 Mk., bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 Mk. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1929 nicht vollberücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1929 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1929 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgegebenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1930. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1930 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1929 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstaufall (oben II 1) durch genaue Ausfüllung des amtlichen Antragsordres.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:

a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),

b) die im amtlichen Vordruck unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Angaben, wobei hier auch die Höhe des Arbeitslohns der Ehefrau anzugeben ist, unter Beifügung der im Vordruck unter Ziffer 5a bis c geforderten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1929 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1929 zum Einkommen und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung.

2. Bescheinigungen der Arbeitgeber, aus denen die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und evtl. Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen (vgl. Ziffer 5c des Vordrucks).

3. Im Falle des Verdienstaufalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr, als im Kalenderjahr 1929 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstaufalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder sonstiger Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht aufgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstaufalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 Proz. vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum für den der Arbeitslohn gewährt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.

5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 Mk. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Tabelle A.

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	1320	1200
1 Kind	1440	1320
2 Kinder	1680	1560
3 "	2160	2040
4 "	2880	2760
5 "	3840	3720
6 "	4800	4680
7 "	5760	5640
8 "	6720	6600

Tabelle B.

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstausfalls sind zu erhalten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	2,—	1,80
1 Kind	2,20	2,20
2 Kinder	2,60	2,60
3 "	3,55	3,55
4 "	5,—	5,—
5 "	6,95	6,95
6 "	8,85	8,85
7 "	10,75	10,75
8 "	12,70	12,70

Diejenigen, die ohne ihr Verschulden verhindert sind, die Erstattungsanträge in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März zu stellen, können sie auch später stellen. In solchen Ausnahmefällen müssen die Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf des Tages gestellt werden, an dem die Stellung des Antrages möglich war.

Etwas über das Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen im Spiegel bestehender Gesetze

Gibt es überhaupt und insbesondere für die Hausgehilfen und Hausangestellten einen gesetzlichen Anspruch auf Ferien? Die Frage ist zurzeit noch zu verneinen. Ein Gesetz, wonach einem Arbeitnehmer, gleich welcher Art, ein Ferienanspruch zugesichert wird, besteht noch nicht. Die tatsächliche Gewährung von Ferien beruht auf vertraglichen, meist tarifvertraglichen Vereinbarungen. Nun ist allerdings der Feriengedanke bereits so tief eingedrungen und in die Tat umgesetzt worden, teilweise ohne besondere Vereinbarungen, daß man bald von einem Gewohnheitsrecht sprechen könnte (vgl. den Vorartikel betr. Weihnachtserstattung). Die bisher geübte Gepflogenheit ist aber doch nicht derart umfassend, daß man Ansprüche darauf gründen könnte. Einem großen Teil Hausangestellter dürften die Vorteile eines Ferienaufenthaltes noch nicht zuzute kommen, während ein weiterer erheblicher Teil durch tatsächliche Beurteilung nach der Heimat oder Mitnahme in einen Kur- oder Erholungsort in den Genuß von Ferien gelangt. Im letzteren Falle wird die Hausangestellte natürlich immer dienstbarer Geist bleiben, denn aus reiner Wohltätigkeit erfolgt die Mitnahme gewiß nicht. Von richtigen Ferien kann man daher nicht gut sprechen. Die Hausangestellte hat lediglich den Vorteil, daß sie einmal etwas anderes zu sehen bekommt.

Werden Ferien gewährt, so hat die Hausangestellte Anspruch auf den Lohn für die Ferienzeit und, da eine Gewährung der sonst üblichen freien Station wohl selten in Frage kommt, auf Verpflegungs- und Wohnungsgeld. Dieses ist so zu bemessen, daß die Hausangestellte angemessene Verpflegung und Wohnung dafür bekommt. Der Gestellungswert wird aber nicht wesentlich überschritten werden dürfen und dürfte sich für den Tag auf 1,50 bis 3 Mk. belaufen. In dem in Nr. 9/1929 S. 70 der „Hausangestellten-Zeitung“ zitierten Urteil des Arbeitsgerichts FFM. sind 3,50 Mk. täglich für angemessen gehalten. Die Kosten für den Aufenthalt in einer Kuranstalt können nicht gefordert werden. Eine gesetzliche Regelung der Ferien ist in Vorbereitung. Die vorerwähnte Dauer befriedigt aber nicht. Wenn eine Zeit von einer Woche im ersten Jahre (übrigens nach einer Wartezeit von neun Monaten) noch annehmbar erscheint, so bestimmt nicht im zweiten Jahre. Auch ist die Höchstdauer von zwei Wochen nicht ausreichend. Die Hausgehilfen und -angestellten erleiden lärmstens persönliche Unfreiheit, die das sogenannte Gewalt- und Herrschaftsrecht der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern verlangt. Schon mit Rücksicht darauf ist eine entsprechende Verlängerung dringend geboten.

Die Nichtgewährung von Wohnungsgeld erscheint ebenfalls nicht begründet, denn wenn der Entwurf Wohnungsgeld deshalb nicht vorsteht, weil Hausgehilfen und Angestellte regelmäßig bei Verwandten ihre Ferien zubringen würden, so berücksichtigt es schon nicht die Fälle, in denen Verwandte gar nicht vorhanden sind.

Haftung der Hausangestellten.

Sich als Richter einzusehen und die Hausangestellte in eine Lohnstrafe, jagen wir von 2 Mk. zu nehmen, indem einfach soviel weniger Lohn gezahlt wird, weil unsere brave Frieda leicht Zerbrechliches zertöppert hat, oder der Staubsauger nicht mehr funktioniert, kommt wohl nicht oft, aber doch vor, so daß sich die Gerichte mitunter damit beschäftigen müssen. Die Frage ist zunächst, inwieweit haftet die Hausangestellte für zerbrochenes Geschirr und sonstige defekte Gerätschaften? Die Hausangestellte hat, wie jeder andere Arbeitnehmer, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, das heißt sie ist Schadensersatzpflichtig für den Schaden, den sie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Außerachtlassung der verkehrswidrlichen Sorgfalt) verursacht hat. Vorsätzlichkeit wird selten, fast überhaupt nicht vorliegen, ist auch fast nie nachzuweisen (die Beweislast trifft den Arbeitgeber). Fahrlässigkeit dagegen ist ein sehr beherrschbarer Begriff und beurteilt sich nach verschiedenen Umständen, z. B. der Person, die den Schaden herbeiführt hat, ihre Qualifikation und Bezahlung sind wesentlich, und nach der Art und Güte oder dem Werte des zerbrochenen Stückes. Man kann wohl sagen, daß fast alle Hausangestellten rein gefühlsmäßig z. B. einer wertvollen Kristallchale mehr Sorgfalt schenken werden als einer Steinmuffe oder einem gewöhnlichen Porzellansteller. Wird die so verschieden gestufte Sorgfaltspflicht verletzt, so haftet die Hausangestellte für den entstandenen Schaden. Zu prüfen bleibt aber immer noch, ob man von der Hausangestellten die Beachtung der normalen Sorgfaltspflicht verlangen konnte. Ueberwiegend wird diese Frage bejaht werden müssen, in einzelnen Fällen kann man zur Verneinung gelangen. Nun stellt aber nicht jedes zerbrochene Geschirr eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung dar. Auch bei Anwendung der üblichen Sorgfalt läßt sich nicht vermeiden, daß gelegentlich etwas zu Bruch geht. Das kann der sorgsamsten Angestellten und auch der Hausfrau passieren.

Wenn nun aber wirklich eine zum Ersatz verpflichtende Fahrlässigkeit vorliegt, kann dann der Arbeitgeber zur Selbstwehr schreiten, indem er einfach den Lohn um den entstandenen Schaden kürzt? Die Frage ist schon im Vorartikel in Nr. 6 der Zeitschrift von 1929 beim Schadensersatz des Arbeitgebers beantwortet und zwar verneint. Genau so verhält es sich hier. Nach § 387 BGB. können zwar Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, gegeneinander aufgerechnet werden (hier zwei Gehaltsleistungen). Der Lohn der Hausangestellten wird aber fast nie 45 Mk. in der Woche übersteigen und unterliegt daher nicht der Aufrechnung, wenn er am Fälligkeitstage gefordert worden ist (§ 394 BGB. in Verbindung mit der Lohnkündungsverordnung). Also das rechtzeitige Fördern des Lohnes blüht nicht zu verneinen, damit der Arbeitgeber, wenn er glaubt, Ansprüche geltend machen zu können, auf den Klaweg beschränkt ist.

Der Gesetzesentwurf bringt auch hinsichtlich der Haftbarkeit einige Neuerungen (s. § 7). So soll die Hausangestellte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei letzterer auch nur beschränkt in Höhe eines halben Monatslohnes, haften. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit würde also eine Haftung nicht in Frage kommen. Andererseits soll dem Arbeitgeber für einen Schadensersatzanspruch ein Aufrechnungsrecht in Höhe des halben Monatslohnes zustehen (gemeint ist sicher ein halber Monatslohn). Dadurch würde allerdings eine wichtige sozialpolitische Schutzvorschrift zumunsten der Hausangestellten geändert. Eine solche Änderung einer Fundamentalthestimmung auf sozialpolitischem Gebiet erscheint nicht tragbar. Man kann die Bestimmung auch nicht damit begründen, daß der Unterhalt der Hausgehilfen und -angestellten dadurch nicht gefährdet werde, weil solcher in natura gegeben würde. Der Lohn ist zur Bestreitung sonstiger notwendiger Bedürfnisse, wie Kleidung usw., bestimmt. Die Einführung einer solchen Bestimmung allein für die Hausgehilfen und -angestellten würde auch eine Unbilligkeit gegenüber den anderen Arbeitnehmern bedeuten. Die Unsicherheit in der Rechtsprechung würde vergrößert. § 7 des Entwurfs muß daher gestrichen werden.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Wird eine Hausangestellte gekündigt oder kündigt sie, so muß ihr gemäß § 629 BGB. auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen anderer Stellung zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährung erfolgt nur auf Antrag und ist auf eine angemessene Zeit beschränkt. Wenn im allgemeinen eine Zeit angemessen ist, läßt sich nicht genau sagen. Es kommt auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an. Wenn die Kündigung am 15. zum Schluß des Monats erfolgt, so müssen der Angestellten in den folgenden zwei Wochen mindestens zweimal zwei Vor- oder Nachmittage zur Verfügung gestellt werden. Auf die im Haushalt zu erledigenden Arbeiten ist natürlich Rücksicht zu nehmen. Eine Kürzung des Lohnes wegen erhaltener Freizeit zur Stellensuche ist nicht zulässig.

Der Gesetzentwurf bringt gegenüber der im § 629 BGB. erfolgten Regelung der Freizeit zur Stellensuche nicht viel Neues (vgl. § 19 Absatz 1). Die Entlohnungsfrage für die Freizeit während der Stellensuche wird ausdrücklich zugunsten der Arbeitnehmer geregelt. Darüber bestand bisweilen Streit. Meines Erachtens konnten die Hausangestellten Fortzahlung des Lohnes auf Grund der vereinbarten Monatsvergütung und § 616 BGB. fordern.

Zahlreiche Hausangestellte, die ebenfalls in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, verrichten auch gewerbliche Arbeiten. Für diese Angestellten, die wir namentlich bei Bäckern, Fleischern, Gastwirten usw. antreffen, können unter Umständen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung betr. die gewerblichen Arbeitnehmer und die der Arbeitszeitverordnung, auch das Gesetz betr. Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Anwendung finden. Soweit deren Tätigkeit im Gewerbebetriebe oder für diesen stattfindet, z. B. Reinigen der gewerblichen Räume, Kochen für das gewerbliche Personal und die Gäste, Austragen von Backwaren und Verrichtung sonstiger, mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängender Arbeiten, führen sie gewerbliche Tätigkeiten aus. Das Dienstverhältnis muß in diesen Fällen nach den überwiegend ausgeführten Arbeiten beurteilt werden. Ueberwiegen beispielsweise die gewerblichen Arbeiten, so ist das für die gesetzliche Kündigungsfrist von Bedeutung. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt § 122 der Reichsgewerbeordnung mit seiner zweiwöchigen Kündigungsfrist, die an jedem Tage durch Kündigung in Lauf gesetzt werden kann. Die Kündigungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden grundsätzlich keine Anwendung. Man kann aber in der Vereinbarung eines Monatslohnes, der auch bei diesen Angestellten die Regel bildet, unter Berücksichtigung der ständigen Übung bei Kündigungen zugleich die Vereinbarung einer anderen, nämlich der gesetzlichen Kündigungsfrist aus § 621 BGB. erblicken, so daß auch hier die Auflösung nur zum Monatsschluß zulässig ist, die spätestens am 15. des Monats auszusprechen ist.

Unterschiedlich würden bei solchen Angestellten dann noch die wichtigen Gründe zur fristlosen Entlassung bleiben. § 626 BGB., wonach fristlos gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, findet dann ebenfalls keine Anwendung. Vielmehr gelten die Bestimmungen der §§ 123, 124a der Reichsgewerbeordnung. § 123 RGO. zählt die wichtigen Gründe zur fristlosen Entlassung erschöpfend für diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer auf, die keine längere als die vierzehntägige Kündigungsfrist haben. Nimmt man aber an, wie oben ausgeführt, daß durch Vereinbarung des Monatslohnes zugleich die Kündigungsfrist aus § 621 BGB. verabredet ist, also eine längere als vierzehntägige, so findet auch hier noch § 124a RGO. Anwendung, der die fristlose Entlassung aus jedem wichtigen Grunde ebenso wie § 626 BGB. für zulässig erklärt. So daß im Ergebnis mit den nicht gewerblichen Hausangestellten kein Unterschied besteht.

Bei überwiegend gewerblicher Tätigkeit ist auch die Anwendbarkeit der Arbeitszeitverordnung zu bejahen, denn sie umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben. Nur der Durchführung dürften erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Mag mal eine Hausangestellte, spät abends nicht mehr tätig zu sein, so wird sie bestimmt wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung oder Faulheit entlassen. Die guten Stellen, in denen übertriebene Anforderungen an die Hausangestellten nicht gestellt werden, sind in der Minderheit. Bei überwiegend gewerblicher Tätigkeit könnte einer deshalb ausgesprochenen Entlassung entgegengehalten werden, daß eine vertragliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht mehr vorliege, weil die höchst zulässige Arbeitszeit längst abgeleistet sei. Schließlich bietet § 6a der Arbeitszeitverordnung ein Mittel, Bezahlung für Ueberstunden im gewerblichen Betriebe zu fordern.

Findet die RGO. und die ArbZ. auf die überwiegend mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Hausangestellten Anwendung, so gilt das auch von dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927. Das Gesetz gilt zwar nicht für die Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. (Siehe aber § 15 des Gesetzentwurfs.) Darunter wird man aber nur die private Hauswirtschaft verstehen können, nicht die mit ihr zusammenhängende Tätigkeit für einen gewerblichen Betrieb. Demnach ist eine Kündigung seitens des Arbeitgebers 6 Wochen vor und nach der Niederkunft unzulässig, wenn der Arbeitgeber die Schwangerschaft im Zeitpunkt der Kündigung kannte oder wenn ihm nach der Kündigung unverzüglich davon Kenntnis gegeben wird. Auch können Schwangere die Arbeit verweigern, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, daß sie voraussichtlich in 6 Wochen niederkommen werden.

Nach dem Gesetzentwurf (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 1) soll das zukünftige Hausgehilfengesetz für solche Hausangestellte, die überwiegend andere als hauswirtschaftliche Arbeit oder persönliche Dienste verrichten, keine Anwendung finden. Der Begriff „hauswirtschaftliche Arbeiten oder persönliche Dienste“ ist sehr unklar. Eine schärfere Herausarbeitung scheint notwendig, weil zahlreiche gewerbliche Tätigkeit bei den Gewerbetreibenden ausgeübt wird, die mit der Hauswirtschaft aufs engste verbunden ist. Klarheit ist schon mit Rücksicht auf die im § 16 des Entwurfs in Aussicht genommenen Kündigungsfristen erforderlich. Die Frage, ob eine Hausangestellte mit verschiedenen Tätigkeiten unter das Gesetz betr.

Kündigung vor und nach der Niederkunft fällt, verliert dagegen an Bedeutung, nachdem im § 15 des Entwurfs eine ähnliche Regelung auch für die mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Die beabsichtigte Regelung des Mutterschutzes ist aber völlig unzureichend. Eine Angleichung an das Gesetz betr. die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 ist dringend geboten.

Für die Gruppe der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Angestellten, die teils hauswirtschaftliche, teils gewerbliche Arbeiten verrichten, ist also zu sagen:

Ueberwiegt die hauswirtschaftliche Arbeit, so finden zurzeit auf das Dienstverhältnis nur die Bestimmungen des BGB. Anwendung, in Zukunft die des Hausgehilfengesetzes und des BGB., letztere, soweit sie nicht ausgeschlossen werden (s. § 20 des Entwurfs).

Ueberwiegen die gewerblichen Arbeiten und ist Monatslohn vereinbart, so finden neben den Bestimmungen des BGB. die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft und die Arbeitszeitverordnung Anwendung.

Durch freie Vereinbarung kann natürlich etwas anderes verabredet werden. Nur die Bestimmungen in §§ 617, 618 und 629 BGB. (freie ärztliche Behandlungen und Verpflegung während der Krankheit bis zu 6 Wochen, vgl. den Vorartikel, die Gestellung gesunder Wohnräume, Sorgfalt gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, Gewährung von Freizeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung, das etwa Anwendung findende Kündigungsschutzgesetz und die Arbeitszeitverordnung) sind unabhängig, können also durch Parteivereinbarungen nicht beseitigt werden.

Dor dem Arbeitsgericht

Jugendliche Hausgehilfen vor dem Arbeitsgericht.

Jugendliche Hausgehilfen sollten nur solchen Arbeitgebern anvertraut werden, die geeignete pädagogische Fähigkeiten besitzen und in der jugendlichen Hausgehilfin nicht nur das billige und willige Ausbeutungsobjekt sehen. Wie häufig gegen diese selbstverständliche Forderung verstoßen wird, dafür nachstehend zwei Beispiele, die sich vor dem Münchener Arbeitsgericht abgepielt haben.

Vor dem Arbeitsgericht steht ein Bäckermeister, der selbst einige Jahre als Arbeitgeberbeisitzer amtiert hat, von dem man deshalb das nötige soziale Verständnis erwarten konnte. Dieser frühere Arbeitgeberbeisitzer hatte seine 16jährige Hausgehilfin entlassen, weil sie seinen elfjährigen Sohn in berechtigter Abwehr von sich gestoßen hat und dadurch angeblich nicht nur den Jungen, sondern auch die ganze Familie beleidigt haben soll. Der elfjährige Schösel hatte nämlich die Gewohnheit, Wasser in den Mund zu nehmen und dieses dann dem Mädchen unversehens ins Gesicht zu spritzen. Gegen diese Lämmelei wehrte sich schließlich das Mädchen. In seinem begreiflichen Aerger sagte es einmal zu dem Jungen: „Was seid ihr denn eigentlich, ihr seid ja auch nicht mehr wie ich.“ Diese offenbar angebrachte und sicherlich zutreffende Bemerkung hat den Bäckermeister noch nachträglich in solche Wut versetzt, daß er vor Gericht die Bemerkung des jungen Mädchens unzählige Male wiederholte. Er sah in dem Ausspruch auf Gleichstellung eine schwere Beschimpfung seiner Person und seiner Familie. Daß er mit seiner Auffassung die Hausgehilfin und ihre Eltern beleidigte, war ihm aber scheinbar nicht bewußt. Um schließlich der ihm drohenden Deroute zu entgehen, zahlte der Herr Bäckermeister seiner früheren Hausgehilfin im Wege des Vergleichs 22,50 Mk. für 16 Tage Lohn und Kost.

In einem anderen Fall sollte eine jugendliche Hausgehilfin, die bei ihren Eltern wohnte, für 25 Mk. im Monat in der Zeit von 7½ bis 13 Uhr, an Woch- und Reinmachetagen bis 19½ Uhr, alle Arbeiten verrichten, die ein Dreizimmerhaushalt mit zwei Personen und einem Kinde erfordert. Mit besonderer Raffinerie war abgemacht worden, daß das Mädchen erst nach Beendigung seiner Arbeiten gehen durfte. So mußte es fast immer bis zum späten Nachmittag, oft bis zum Abend bleiben. Kurz vor der Sommerreise wurde dem Mädchen gekündigt, ihm aber anheim gestellt, daß es noch einige Tage zum Reinmachen erscheinen dürfte. Eine Reinmachefrau hätte für diese Arbeiten das Vielfache an Lohn erhalten müssen. Der Vater des Mädchens verzichtete auf diese Arbeitsstelle für sein Kind. Die Hausfrau rächte sich durch ein gänzlich unsachliches Zeugnis, in dem sie schrieb, dem Vater hätte die Arbeit für seine Tochter nicht gepaßt. Daraufhin klagte der Vater vor dem Arbeitsgericht auf 100 Mk. Schadenersatz für die sechs Wochen, die bis zur Ausstelluna eines ordnungsgemäßen Zeugnisses vergangen waren sowie auf nachträgliche Bezahlung für geleistete Ueberstunden in Höhe von 37 Mk., insgesamt 137 Mk. Das Gericht verurteilte die Beklagte leider nur zur Zahlung von 38 Mk., weil ein nennenswerter Schaden nicht nachgewiesen sei.

Die Lohnbewegung der Berliner Wachangestellten beendet

Seit August 1929 befinden sich die Wachangestellten Groß-Berlins in einer Lohnbewegung. Wiederholt hatten sich die Schlichtungsbehörden mit der Angelegenheit befaßt, ohne daß eine Verständigung erzielt werden konnte. Einem Schiedsspruch, der von Arbeitnehmerseite angenommen war, wurde wegen Formfehler die Verbindlichkeit versagt. Am 14. November 1929 wurde nun mit dem Köhner Verband und dem Gesamt-Verband ein Tarifvertrag geschlossen. Gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifes tobte der Kampf der außerhalb der Arbeitgeberorganisation stehenden Unternehmer. Aber nicht nur die Arbeitgeber versuchten die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu hintertreiben, sondern auch eine Arbeitnehmerorganisation glaubte berufen zu sein, gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung Sturm zu laufen. Es ist dies der christliche Transportarbeiterverband. Obwohl dieser Organisation bekannt ist, daß eine bestimmte Gruppe von Unternehmern jeder Lohnerhöhung alle erdenklichen Schwierigkeiten bereitet, hielt sie es für richtig, mit diesen Unternehmern die gleichen Wege zu gehen. Im Wachgewerbe spielt diese Organisation zwar keine Rolle, aber gerade deshalb benutzte sie jede Gelegenheit, sich bei den Arbeitgebern in Erinnerung zu bringen.

Bei keiner Lohnbewegung, die bisher geführt wurde, ist das Reichsarbeitsministerium mit derartig falschem Zahlenmaterial überhäufelt worden wie in diesem Fall. An der Spitze der Kämpfer gegen die Heraussetzung der Löhne stand wie immer der bekannte Rechtsanwalt Hanel, von der Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte. — Durch die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums ist nun der Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1930 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Die Wachangestellten Groß-Berlins werden die Bemühungen des Gesamt-Verbandes, Sektion Haus- und Wachangestellte, um das Zustandekommen dieses Tarifvertrages zu würdigen wissen und dafür sorgen, daß bei späteren Lohnbewegungen die Interessen der Kollegen durch die Organisation wahrgenommen werden können. Der Gesamt-Verband der Arbeitnehmer muß auch in der Zukunft stark und kräftig bleiben, nur dann ist es möglich, die Löhne der Wachangestellten den Lebensbedingungen anzupassen. Der Kampf der Unternehmer gegen jede Lohnerhöhung hat den Wächtern jedenfalls deutlich gezeigt, daß die Unternehmer gar nicht daran denken, ihren Arbeitnehmern aus freien Stücken auch nur das geringste Entgegenkommen zu zeigen. Das muß für die Berliner Wächter eine Lehre sein. Bei neuen Verhandlungen muß und wird unter allen Umständen schneller gearbeitet werden.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin, Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 14. Januar d. J. stattgefundenen Mitgliederversammlung in den Sophienböden gab Kollege Diekert den Bericht über das verfloßene Geschäftsjahr. An Veranstaltungen haben stattgefunden 374 und zwar 35 Versammlungen, 117 Besprechungen, 31 Funkt'onärstunungen, 191 Verhandlungen u. Neuaufnahmen wurden im 1. Quartal 48, im 2. Quartal 46, im 3. Quartal 52 und im 4. Quartal 70, also insgesamt 216 vollzogene Tarifverträge der Industrie- und Geschäftshausbranche bestehen mit dem Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer, mit dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer, mit der Freien Haus- und Grundbesitzer-Dereinigung und mit dem Magistrat der Stadt Berlin. Der Tarifvertrag mit dem Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer und mit dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer ist am 29. November 1928 rückwirkend ab 1. Oktober 1928 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages, die seit längerer Zeit schon im Gange sind, sind im Jahre 1929 nicht mehr zum Abschluß gelangt. Lohnabkommen bestehen mit dem Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer, mit dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer, mit der Freien Haus- und Grundbesitzer-Dereinigung und mit dem Magistrat der Stadt Berlin. Das Lohnabkommen mit dem Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer und mit dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer ist am 5. November 1929, rückwirkend ab 1. Oktober 1929 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Insgesamt wurden für die Branche 56 Klagen geführt, von denen 31 wegen Lohn, 13 wegen Räumung, 6 wegen Urlaub, 3 wegen Zeugnis und wegen Feststellung als § 20 MSchG, Wiederinsetzung und Schadenersatz je 1 Klage eingeleitet waren. Von den 56 eingeleiteten Klagen wurden geführt vor dem Arbeitsgericht 43 Klagen mit 93 Terminen und vor den Amtsgerichten 13 Klagen mit 25 Terminen. Von den 25 Amtsgerichtsterminen fanden statt vor dem Amtsgericht Mitte 18 Termine, vor dem Amtsgericht Charlottenburg 6 Termine und vor dem Amtsgericht Schöneberg 2 Termine. Das Resultat der Klagen war im allgemeinen zufriedenstellend. Wir hatten 19 Klagen mit vollem Erfolge zu verzeichnen. Ein Teilerfolg bzw. Vergleich wurde in 26 Fällen erzielt. Erfolglos blieben 5 Klagen, zurückgenommen wurden 2 Klagen, am Jahresfluß noch nicht erledigt blieben 4 Klagen.

In 9 Fällen wurde Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt. Bezüglich der Mitgliedsdauer der Kläger ist zu bemerken, daß nur 7 Kollegen erst im Laufe des Geschäftsjahres 1929 Mitglied geworden sind, während bei allen übrigen bereits eine längere Mitgliedschaft vorlag. Der Geschäftsbericht wurde von der Kollegenschaft kritisch entgegengenommen. Bei der danach vorgenommenen Branchenleitungswahl wurden gewählt die Kollegen Diekert als Branchenleiter, Siefert als Stellvertreter, Daniel als Schriftführer, Kremin als Stellvertreter. Als Beisitzer wurden die Kollegen Frank, Purfürst und Wndt, als Kontrollen die Kollegen Stachel, Friedenberger, Jordan, als Branchenberater Schmal und als Geschäftsführer Leube gewählt. Abschließend berichtete Kollege Leube über die am 3. Januar d. J. zum Abschluß gelangten Manteltarifverhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden. Der neue Manteltarifvertrag schafft eine Klärung über den Begriff des Hausmeisters, weiter reagiert er den Urlaubsanspruch im Kündigungs- und Entlassungsfälle. Soweit Krankheitsfälle in Frage kommen, sind 6 Wochen innerhalb eines Arbeitsjahres als nicht erhebliche Zeit vereinbart worden. Bezüglich der Kündigung der Stundenlohnempfänger ist ebenfalls eine Einigung erzielt. Im übrigen bleiben alle bisherigen bestehenden Bestimmungen des Vertrages in Kraft. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1931. Gegen zwei Stimmen wurde beschlossen, der Unterzeichnung dieses Vertrages die Zustimmung zu geben. Ueber die neue ab 1. Januar d. J. geltende Beitragsregelung, die sich infolge der Einführung von Invalidenunterstützung ergibt, berichtete Kollege Diekert. Die in der Industrie- und Geschäftshausbranche beschäftigten Kollegen haben zu zahlen: Hochdruckheizer und Maschinen 1,50 Mk., Hausmeister, Hauswarte, Fahrstuhlführer, Niederdruckheizer 1,30 Mk., Hausaufseher, Hilfsarbeiter 1,20 Mk., Holzretzler 1,10 Mk., Fahrstuhlführerinnen 0,90 Mk. pro Woche. Für die in der Industrie- und Geschäftshausbranche beschäftigten Reinemachefrauen gelten folgende Sätze: bei Beschäftigung bis zu 3 Stunden täglich 0,70 Mk., bei Beschäftigung bis zu 4 Stunden 0,40 Mk., bei Beschäftigung bis zu 5 Stunden 0,50 Mk., bei Beschäftigung bis zu 6 Stunden 0,70 Mk., bei Beschäftigung bis zu 7 Stunden 0,80 Mk., und bei einer Beschäftigung bis zu 8 Stunden 0,90 Mk. wöchentl. Nachdem noch auf die weiteren Veranstaltungen der Branche hingewiesen wurde, erfolgte Schluß der von 250 Mitgliedern besuchten Versammlung.

Berlin. Am 16. Januar fand die Jahresmitgliederversammlung der Gruppe Hausgehilfinnen statt. Sie war gut besucht. Den Bericht gab die Kollegin Höner. Sie wies in ihren Ausführungen auf die Arbeitsmöglichkeit für die in der Hauswirtschaft Beschäftigten hin. Auch hier wirkte sich die Arbeitslosigkeit unangenehm aus. Der Zustand wurde von den Arbeitgebern als Lohnrückgang angesehen. Sie mußten aber einsehen, daß sich geübte Kräfte mit miserablen Löhnen und noch schlechterer Behandlung nicht bewähren. Geübte Kräfte werden gesucht und müssen dementsprechend bezahlt werden. Die Behandlung der Hausangestellten läßt im allgemeinen sehr zu wünschen übrig. Berechtigte Abwehr herausfordernder Unverschämtheiten der „Gnädigen“ geben oft Grund zur fristlosen Entlassung. Ihr Recht konnte sich die Angeklagte nur auf dem Klagenwege suchen. Neben Klagen um Herausgabe von Eigentum, veranlagtem Geld und Zeugnis, wurden zahlreiche Klagen um Lohn und Kosten wegen unbedachteter fristloser Entlassung geführt werden. Durch 135 Verhandlungen auf dem Drohkübel wurden 4377,68 Mk. erreicht. Ein untragbarer Zustand bei Klagen von Hausgehilfinnen vor dem Arbeitsgericht ist die Verneinung der Ehefrau des Beklagten als Zeugin. Berührt und unbewußt beeinflusst diese Zeugin den für ihre Partei günstigen Ausgang des Prozesses. Die agitatorische Tätigkeit war sehr umfangreich. Veranstaltungen und Besprechungen haben 174 stattgefunden. Der Besuch ließ leider oft zu wünschen übrig. Die Beteiligung unserer Gruppe an der von der Reichsgruppenleitung veranstalteten Ferienfahrt nach Curhaven und einem zweitägigen Aufenthalt in Hamburg war aus. Diese seltene Gelegenheit bei abgearbeiteten Hausangestellten die Möglichkeit ihren Urlaub in einem Nordseebad zu verbringen. Die Hebung und Förderung unseres Berufes wurde von der Organisation auch im verfloßenen Geschäftsjahr erfolgreich durchgeföhrt. Die unter Mitwirkung der Organisation eingerichteten Förderkurse wurden auch in diesem Jahr von unseren Kolleginnen besucht. Außerdem meldeten sich drei Kolleginnen zum Besuch, des ersten, in Berlin laufenden Meisterinnenkurses, um nach Ablauf desselben die Hauswirtschaftsmeisterinnenprüfung abzulegen. Ferner ist es uns gelungen, eine Berufsschullehrerin für unsere Arbeitsgemeinschaft über Berufskunde zu gewinnen. Der Besuch dieser Diskussionsabende ermöglicht unseren Kolleginnen ihr Wissen auf beruflichem und sozialpolitischem Gebiet zu bereichern. Das seit Jahren gewohnte Hausgehilfengeles ist noch immer nicht dem Reichstag zugewandert. Die Interessiertheit der Hausangestellten an ihrer eigenen Lage ist zu beklagen. Mögen die Hausangestellten erkennen, daß ihre Interessen am besten der Zentralverband vertritt. Ein regerer Anteil an der Aufklärungsarbeit wird dann weitere Fortschritte zur Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Beschäftigung. In der Nummer 1 unserer Zeitschrift vom Januar 1930, Seite 6 unter: „Aus unseren Ortsgruppen“ muß es in der 40. Zeile statt 6 Wochen heißen: „5 Monate“. Eine weitere Berichtigung macht sich in der 44. Zeile notwendig, und zwar muß es dort statt: „50fachen“ heißen: „40fachen“ Grundlohn. D. R.



Immer feilgemäß.

Tischdame: „Ich bin der Ansicht, Herr Schmidt, daß die Herren-Kleidung zu der Haarfarbe passen sollte: Ein Mann mit schwarzem Haar sollte Schwarz tragen und ein Mann mit braunem Haar Braun. Denken Sie nicht auch so?“ — „Kann sein“, sagte Schmidt. „Aber wie ist es, wenn einer kahlköpfig ist?“

Der Beweis.

Nachts drei Uhr kommt ein Reisender vor ein Hotel, vor dem schon einer steht und auf Einlaß wartet. Er fragt den Herrn: „Können Sie mir sagen, schläft man hier gut?“ „Gewiß“, sagt dieser, „ich läute schon dreiviertel Stunden und niemand macht mir auf.“

Werbung.

„Ich kenne Ihre Tochter nu schon drei Monate Meester, und ich möchte ihr heiraten.“ — „Junger Mann, erstens muß es heißen „Ich möchte sie heiraten, denn es ist der vierte Fall...“ — „Und wen es ihr fünfter Fall is, Meester. Ich heirate ihr uff alle Fälle!“

Der junge Ehemann heimkommend: „Aber Liebling, jetzt, am Abend, stehst du noch immer in der Küche an der Reibmaschine?“ — „Ich möchte dir doch so gern Semmel-Auflauf machen, Jungchen, und dazu muß ich, steht im Kochbuch, einen Tag alte Semmeln reiben.“

Schwerer Fall. „Hast du eigentlich in deiner Praxis einmal einen Irrtum gemacht, der schwere Folgen hatte?“ — „Ja, einmal“, sagte der Facharzt. „Ich habe einen Millionär nach zwei Besuchen vollständig geheilt.“

Ein Verhängnis

Don André Polzer.

Er stand im Zenit seiner glanzvollen Laufbahn, als er den fatalen Knacks bekam. Jäh war der Sturz und unerwartet. In London jubelte ihm noch schwankenlos die Begeisterung des riesigen Konzertsaales zu; vier Tage später, in Paris, kargte man noch nicht mit Beifall, doch er galt mehr dem großen Namen, als der vollbrachten Leistung. Enttäuscht ging das Publikum, und die bößliche Kritik schrieb von einer Indisposition des Meisters. Er selber glaubte daran, erst bei seinem Konzert in Brüssel griff die eiffige Stimmung der Zuhörer auf ihn über, und mit eisernen Krallen klammerte sich die Angst in seinem Inneren fest. Noch in derselben Nacht saate er — ungeachtet der entsetzten Proteste seines Managers — sämtliche in vierzehn Hauptstädten des Kontinents festgesetzten Konzerte telegraphisch ab.

In Berlin konsultierte er zwei weltbekannte Spezialisten, deren günstige Diagnose seine Unruhe nur noch steigerte; er war körperlich wie seelisch völlig gesund. Der einzige Rat, den die berühmten Professoren ihm geben konnten, war, auf einige Zeit auszuspannen.

Er tat es ohne Widerspruch und reiste mit dem ersten Zug nach dem Berner Land, wo er ein prächtiges Gut besaß. Lange Wochen verbrachte er hier, stand zur frühesten Morgenstunde auf und legte sich mit den Hühnern schlafen. Eines Tages, als ihn die Sehnsucht nach der vibrierenden Atmosphäre des Konzertsaales unwiderstehlich ergriff, holte er seine Geige zum ersten Male nach dem fatalen Brüsseler Abend hervor. Zärtlich umschloß seine Finger das wertvolle Instrument, dann drückte er es an die Schulter. Doch die Hand mit dem erhobenen Bogen blieb jäh in der Luft stehen; ein furchtbarer Schreck bemächtigte sich plötzlich seiner — die Angst vor der Gewißheit. Scheu legte er die Violine nieder und schlich aus dem Zimmer.

Draußen stand sein Auto, er warf sich auf das Steuerrad und wie ein Besessener raste er die Landstraßen hinab. Als er zwei Stunden später heimkehrte, war er ruhig und entschlossen. Geradeswegs ging er in sein Arbeitszimmer und ohne Zögern griff er nach der Geige. Schon nach den ersten Bogenstrichen mußte er es, er war gesund. Warm und beseelet klangen die Töne, gleich setaphischer Musik hörte er sie; die Krise war überwunden. Als das Spiel beendet war, hatte er nur einen Wunsch, in der kürzesten Zeit wieder auf dem Podium zu stehen, um der Welt sein unverändertes Können zu beweisen.

Dierzehn Tage später verneigte er sich vor einem ausverkauften Konzertsaal. Es war in Genf. Eine Elite von Musikliebhabern empfing ihn mit stürmischem Applaus, der erst verstummte, als der Meister die Geige ansetzte. Mit welchem Elan schwang er den Bogen zu Busonis' Diefinkonzert D-Dur op. 35a, hoch und im gleichen Augenblick empfand er einen tödlichen Schreck. Er fühlte plötzlich wieder diese bleierne Gefährlichkeit in seinem rechten Arm, die er von seinen beiden letzten Konzerten her schon kannte. Mit übermenschlicher Kraft trachtete er sie zu bezwingen. Dicke Schweißperlen rannen von seiner Stirn, die Hände wurden feucht — vergebens.

Der Abend war ein glatter Durchfall und die Kritik in den Morgenblättern ein Nekrolog auf das Können des einstigen großen Geigers. Dieser las sie nicht mehr. Er war nach dem Konzert plötzlich verschwunden. Man sah ihn später im Maxim, er saß allein an einem Tisch und trank sinnlos. Torkelnd verließ er in den Morgenstunden das Lokal und fuhr, wie der Portier nachher bekundete, in rasendem Tempo in seinem Auto davon. Zwölf Stunden später fischte man den Wagen aus dem Genfer See.

Es war ein halbes Jahr nach dem tragischen Ende des großen Künstlers, als im selben Saal, wo er kurz vor dem Unglück sein letztes Konzert gab, ein unbekannter Geiger debütierte. Gönner hatten dem jungen Mann diesen ersten öffentlichen Vortrag ermöglicht. Und er wartete mit einer begreiflichen Erregung auf das Zeichen, das ihn auf das Podium rief. Er betrachtete sich inzwischen wohlgefällig in dem großen Spiegel des Künstlerzimmers. Der Frack sah ihm wie angegossen. Niemand konnte ahnen, daß er ihn erst am selben Tage bei einem Altkleiderhändler erworben hatte. Der junge Künstler war nicht wenig stolz auf dieses Kleidungsstück. Er wäre es wahrscheinlich noch mehr gewesen, hätte er gewußt, wer sein früherer Besitzer war. Der verunglückte große Geiger hatten diesen tadellosen Frack nur dreimal getragen: beim Pariser, beim Brüsseler und endlich bei dem hiesigen Konzert. Er hatte ihn noch an, als er in seiner Trunkenheit aus Versehen sein Auto in den See lenkte. Dann erwarb ihn der Altkleiderhändler und verkaufte ihn dem jungen Geiger. Dieser stand wenige Minuten später mit lautklopfendem Herzen vor dem — dank reichlicher Freikarten — vollbesetzten Saal.

Der Pianist schlug an und der Debütierende erhob den Bogen. Es war wohl ein Spiel des Zufalls, daß er mit demselben Diefinkonzert Busonis' D-Dur op. 35a anfang, mit dem der verunglückte große Kollege aus Aberglauben stets seinen Vortrag einleitete. Schon nach den ersten Strichen packte den Spielenden ein eiffiger Schauer; der Arm, der den Bogen führte, war ihm plötzlich steif geworden, nur mit Mühe konnte er ihn bewegen. Der junge Künstler war ein Sporttraineierter, kräftiger Mann; er tat eine hastige Bewegung, und da hörte man ein leises Knacken. Erschreckt blickte der Geiger auf seinen Rockärmel: Dank dem Himmel, es war nur das Futter, das geplatzt war. Gleichzeitig fühlte er erleichtert, daß er seinen Arm jetzt frei bewegen konnte. Der Spuk war gewichen. Virtuoso spielte er das sonderbare, internationale Konzert zu Ende. Er errang einen großen Erfolg.

Beleuchtung der Zukunft

Don Heinrich Jnsühr.

Verglichen mit der Zeit vor etwa 50 Jahren, schwimmen wir heute in einem Meer von Licht. Damals war Petrol Trumpf. Vergleicht man aber mit der Zeit Goethes — der große Dichter hat sich doch mit dem „Lichterschneuzen“ sehr geärgert —, so ist der Fortschritt wunderbar, der in der Entwicklung von Rüböl — Petrol — Elektrizität enthalten ist. Nun ist es mit den modernen technischen Ertrungenschaften stets so, daß die neue Form eine alte verdrängt, lange ehe diese zu allgemeiner Verbreitung kommen konnte, so daß zurückgebliebene Länder oftmals die Möglichkeit hatten, eine oder mehrere Stufen der Entwicklung zu überspringen. Für die Bewohner Tibets und Innerchinas kommt nach Kamel und Pferd als Reismittel mit dem Auto gleich das Flugzeug — das Dampfproß fehlt.

Was wird nun die nächste Phase der Beleuchtungstechnik sein? Man muß sich dabei vor Augen halten, daß zuerst das Licht durch Verbrennung, nachher durch Glühen erzeugt wurde. In der Glühlampe von Goebel und Edison glüht ein Kohlenfaden, in derjenigen von Auer glüht ein Metallfaden. Langsam kommen daneben die Beleuchtungskörper auf, in denen ein Gas glüht. Schon um die Jahrhundertwende kam das Moore-Licht auf. Prinzip der Geislerischen Röhren. Ohne Faden und sonach mit unbegrenzter Lebensdauer. Die technischen Schwierigkeiten sind dabei heute noch nicht überwunden, doch dürfte dieses Gaslicht wohl die nächste Etappe vorstellen. Dabei sind also geeignete Gase in luftlosen Glasröhren eingeschlossen, die Röhren werden ans Lichtnetz angeschlossen.

Eine weitere Form könnte die Herstellung von freiverlegten Leuchtmassen sein, die als Anstrich auf Zimmerdecken und Wänden aufgetragen werden und mit Hausumformer an niedrige Spannung aus dem Lichtnetz angeschlossen werden. Also ohne Glas und Lampen. Ein solches Fluoreszenzlicht an den Hauswänden wird erst die Großstadt nachts taghell erleuchten.

Tageschronik

Verzweiflungstat einer Hausangestellten.

Das Gepejst der Stollungslosigkeit hat die 39jährige Hausangestellte Anna Kaszjeska zu einer furchtbaren Verzweiflungstat getrieben. Die Frau war bei einem Kaufmann in der Alexanderstraße in Berlin beschäftigt. Sie glaubte Grund zu der Vermutung zu haben, daß sie von ihrem Arbeitgeber zum Januar entlassen werde. In ihrer Verzweiflung beschloß sie, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Am Sonntag früh weckte Frau K. allein in der Wohnung. Gegen 9 Uhr steckte sie ihr Bett und die Möbel in ihrem Zimmer in Brand, ergriff den kleinen Hund ihres Arbeitgebers, an dem sie sehr hing, und eilte die Treppe hinauf. Im vierten Stockwerk riß die Unglückliche, nachdem sie sich zuvor die Pulsadern geöffnet hatte, das Flurfenster auf und stürzte sich mit lautem Aufschrei, den Hund im Arm, auf den Hof hinab. Hausbewohner eilten sofort hinzu und fanden neben der Selbstmörderin, die noch schwache Lebenszeichen von sich gab, den toten Hund. Sie wurde ins Krankenhaus am Friedrichshain gebracht, in dem sie kurze Zeit nach ihrer Aufnahme gestorben ist. — Das Feuer konnte im Keime erstickt werden.

In der Wohnung ihres Arbeitgebers in der Binger Straße 30a in Berlin machte die 19jährige Hausangestellte Luise Radloff ihrem Leben durch Erschießen ein Ende. Der Grund zu dem Verzweiflungsschritt ist noch unbekannt.

Ein Opfer des Starkstroms.

Ein tragischer Unfall, der die Gefahren des Starkstroms zeigt und der im Augenblick die Staatsanwaltschaft beschäftigt, hat sich in dem Hause Spießstraße 56 in Charlottenburg ereignet. In dem Hause des Kaufmanns S. war seit 3 Jahren die Hausangestellte Hilke Koch beschäftigt. Vor einigen Tagen hatte das junge Mädchen in der Waschküche zu tun und wollte, ohne die durchnähte Kleidung zu wechseln einen Teppich in der Diele der Wohnung säubern. Zu diesem Zwecke setzte das Mädchen den Staubsauger in Betrieb. Durch irgendeinen Zufall mußte die L. mit ihrer Hand oder den nassen Kleidern an schlechtisolierte, stromführende Teile gekommen sein. Das Mädchen kletterte, wie das bei Wechselstrom typisch ist, an dem Staubsauger fest und vermochte sich nicht zu rühren. Unglücklicherweise war zu der Zeit, als der Unfall passierte, niemand in der Wohnung. Als die Hausfrau nach zwei Stunden von einem Einkauf zurückkehrte, fand sie ihre Angehörige tot auf dem Boden liegen. Es wurden sofort ein Arzt und auch die Elektrizitätswerke benachrichtigt, die nur feststellen konnten, daß das Mädchen auf eine noch nicht geklärte Weise mit einem stromführenden Teil des Apparats in Berührung gekommen ist und einen langsamen und qualvollen Tod erlitten hat. Die Staatsanwaltschaft hat die Leiche des Mädchens beschlagnahmt, da die Schuldfrage untersucht werden soll.

Eine Hausgehilfin verbrannt.

In Hamburg goß eine 17jährige Hausgehilfin Spiritus auf glimmende Briquets. Die sofort emporfliegenden Flammen erfaßten das Haar und die Kleider des Mädchens. Dieses rannte als Feuerjule auf den Balkon und rief um Hilfe. Die Hilfe kam jedoch zu spät. Man fand das Mädchen mit schweren Brandwunden auf und brachte es in eine Klinik, wo es nach kurzer Zeit verstarb.

Abgehürzt und hängengeblieben.

Ein aufsehenerregender Vorfall ereignet sich in Halle in der Merseburger Straße. Dort stürzte eine Hausgehilfin, die mit Fensterputzen beschäftigt war, aus dem dritten Stock ab und blieb mit den Kleidern an Blumengitter im zweiten Stock hängen. Die Wohnungsinhaber wurden erst durch die Rufe der Passanten und die Schreie des Mädchens aufmerksam und befreiten es aus seiner unglücklichen und gefährlichen Lage. Das Mädchen erlitt einen Nervenschock und mußte dem Krankenhaus zugeführt werden.

Für die Küche

Vorarbeiten für die Fischzubereitung.

Mengen. Man rechnet für jede Person etwa $\frac{1}{2}$ Pfd. Fischfleisch (ohne Kopf).

Vorbereitung. Die Fische werden, indem man am Schwanz anfängt, geschuppt, die Kiemen herausgeschnitten; der Bauch wird aufgeschnitten, die Eingeweide, schwarze Haut- und Blutteilchen entfernt. Die Ränder von Flossen und Schwanz werden abgeschnitten und die Fische schnell, aber gründlich, innen und außen gewaschen. Kochfische legt man in reines, kaltes Wasser, dem man einen Schuß Essig zusetzt; dann werden sie feiter. Bratfische legt man zum Abtropfen auf ein Sieb. Schwer zu schuppende Fische taucht man vor dem Schuppen kurz in heißes Wasser.

Besonderer Vorbereitung bedarf der Kabeljau, dessen Fleisch sonst in gekochtem Zustand leicht weichlich ist. Nachdem man ihn gründlich gereinigt hat, salzt man den Kabeljau mehrere Stunden vor dem Kochen leicht ein und läßt ihn bis zur Zubereitung liegen. Der dann gekochte Fisch liefert ein festes, blättriges Fleisch, das im Geschmack dem des besten Schellfisches gleich, wenn nicht überlegen ist.

Beseitigung des Fischgeruchs. Der Geruch mancher Fische läßt sich dadurch leicht beseitigen, daß man den gereinigten Fisch, der gekocht werden soll, zuerst im Wasser heiß werden, aber nicht zum Kochen kommen läßt. Sobald das Wasser heiß ist, wird es fortgegossen und der Fisch in einem zweiten Wasser fertig gekocht. (Siehe unten.)

Falls die Fische gebraten werden sollen, kann man den Fischgeruch dadurch entfernen, daß man die gut gereinigten Fische zwei Stunden vor der Zubereitung mit Zitronensaft oder Essig beträufelt und mit fein gehackter Petersilie und Salz einreibt.

Einfache Fischgerichte.

Gekochter Fisch. (Für 4 Personen berechnet.) (Schellfisch, Kabeljau, Lengfisch, Scholle, Rotbarsch, Rotzunge, Funder, Brassen, Pliet, Aal.) 2 Pfd. Fisch, Suppengemüse, 2 Eßlöffel Essig, 3 Eßlöffel Salz, 2 Liter Wasser.

Fischstücke stellt man mit dem kochenden Salzwasser auf, legt die Köpfe unten in den Topf und läßt die Fischstücke ziehen, bis die Köpfe nach oben kommen (ungefähr 10 bis 15 Minuten). Ganze Fische stellt man mit kaltem Salzwasser auf, bringt sie schnell zum Kochen und läßt sie 5 Minuten langsam ziehen. Sie sind gar, wenn sich die Rückenstoffe leicht aus dem Fleisch herausziehen läßt. Ist die Fischzeit unbestimmt, so stellt man die ganzen oder zer schnittenen Fische mit wallendem Salzwasser auf, läßt sie rasch aufkochen, stellt sie dann an eine Stelle des Herdes, wo sie nicht mehr kochen, sondern nur ziehen, und läßt sie zugedeckt $\frac{1}{2}$ Stunde stehen. Bei diesem Verfahren sind die Fische nach 2 bis 3 Stunden noch nicht zerfallen.

Gebratene ganze Fische. (Scholle, kleine Schellfische, Merlan, Makrelen, grüne Heringe, Petermännchen, Knurrhahn, Funder, Kaulbarsch, Weißfische.) 2 Pfd. Fisch, 60 Gramm Fett, Salz, Pfeffer, 1 Teelöffel Zitronensaft, 25 Gramm grobes Roggenmehl.

Den vorbereiteten Fischen werden die Köpfe abgeschnitten, Salz und Pfeffer wird gemischt und die Fische außen und innen damit eingerieben, mit dem Zitronensaft beträufelt und in Mehl gewendet. Das Fett wird dampfend heiß gemacht und die Fische unter einmaligem Wenden in 5 bis 8 Minuten gebraten. Sie sind gar, wenn die Haut der schon gebratenen Seite Blasen bekommt.

S. Günther.

Fischgulasch. (Jede Fischart.) 2 Pfd. Fisch, 60 Gramm Speck, 20 Gramm Fett, Salz, Pfeffer, Zwiebel, Paprika, 20 Gramm Mehl, 2 Eßlöffel saure Milch. Der Speck wird in dem Fett bräunlich gebraten, das Mehl und die Zwiebel hineingeschüttet und dunkelgelb geröstet. Dann wird $\frac{1}{2}$ Liter Wasser darangegeben, die Soße aufgekocht und mit Salz, Pfeffer, Paprika abgeschmeckt. Der Fisch wird geschuppt oder abgezogen, das Fischfleisch vorsichtig von der Gräte getrennt, gewaschen, in größere Stücke geschnitten und in die fertige Soße geschüttet, gleichzeitig mit 2 Eßlöffel saurer Milch. Das Gericht muß langsam, ohne gerührt zu werden, in 10 bis 15 Minuten garziehen. Dazu gibt man Kartoffeln, Makkaroni, Klöße, Gurken.

Für Rezepte zu beachten:

Für alle Anweisungen ist die angegebene Menge stets für Fisch ohne Kopf zu verstehen. Alle Fische müssen, soweit es sich nicht um fertig gekaufte Kotelett- oder Filetstücke handelt, nach vorstehenden Anweisungen vorbereitet werden.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Emma Ekenhoff, Portierfrau.
Wilhelm Hanske, Wohnhausportier.
Friedrich Langer, Wohnhausportier.
Eva Riesener, Portierfrau.
Gottfried Scholz, Fahrstuhlführer.

Dresden.

Anna Franke, Hausmeisterin.
Emma Kuhbach, Hausmeisterin.
Moritz Richter, Hausmeister.
Hermann Ring, Hausmeister.

Ehre ihrem Andenken!